

KULTURSAAT e.V.
Züchtungsforschung, Kulturpflanzenentwicklung
und -erhaltung auf biologisch-dynamischer Grundlage

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

KULTURSAAT e.V.

Als Slogan kann folgender Zusatz verwendet werden:

Züchtungsforschung, Kulturpflanzenentwicklung und -erhaltung auf biologisch-dynamischer Grundlage

- (2) Sitz des Vereins ist Echzell. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlagen

Im Verein schließen sich Menschen zusammen, um die Kulturpflanzenarten und -sorten als Kulturgut der Menschheit zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Dies geschieht aus den Erkenntnissen anthroposophisch geprägter Natur- und Geisteswissenschaft heraus, insbesondere aus den Grundlagen der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise.

Der Verein bildet mit seinen Mitgliedern ein soziales Umfeld, welches geeignet ist, einen angemessenen Umgang mit dem Kulturgut „Kulturpflanze“ im Sinne einer Verbesserung der Nahrungsqualität und der Nachhaltigkeit zu ermöglichen. Er unterstützt das Entstehen eines solchen Umfeldes an geeigneten Orten und in geeigneten Zusammenhängen.

Besonderes Augenmerk wird auf die Erhaltung und Entwicklung der Ernährungsqualität gelenkt. Die alleinige Bevorzugung äußerer Merkmale in der Pflanzenzüchtung wie Ertrag, Aussehen, Resistenzen, führt in diesem Bereich zu Defiziten.

Die modernen Pflanzenzüchtungsmethoden befinden sich in einer rasanten Entwicklung. Viele Sorten, die über Jahrzehnte Geltung hatten, sind aus dem jedermann verfügbaren Angebot verschwunden oder als betriebseigenes Zuchtmaterial der Firmen nicht mehr zugänglich. Dieser Tatsache ist nur durch Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung von Sorten auf breiter Basis zu begegnen. Pflanzen entwickeln sich durch die Prägung der Umwelt und Vererbung. Durch Anbau und Selektion der Pflanzen gestalten wir diesen Prozess, wie auch viele Generationen und Völker das vor uns getan haben. Methodisch betrachten wir die Pflanze als lebendigen Organismus in Interaktion mit seiner Umwelt. Biotechnologische Selektions- und Züchtungsmethoden lehnen wir ab.

Der wachsenden Bedeutung des ökologischen Landbaus entsprechend, betreibt der Verein Forschung für die Kulturpflanzenzüchtung in diesem Bereich.

§ 3 Ziel und Zweck

(1) Zwecke des Vereins sind

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung),
2. die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung)

sowie

3. die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Abgabenordnung).

(2) Der Satzungszweck gemäß Absatz 1 Nr. 1 wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Erforschung und Entwicklung neuer Züchtungsmethoden auf der Grundlage phänomenologischer und anthroposophisch geprägter geisteswissenschaftlicher Erkenntnisse. Dabei werden auch schon bekannte Methoden weiterentwickelt, indem sie durch neue Erkenntnisse modifiziert werden.
2. Die Erforschung der Zusammenhänge zwischen dem Nahrungsmittel und der menschlichen Entwicklung und der Kenntnisse über die gesundheitsfördernde Wirkung der Kulturarten.
3. Die Erforschung der Besonderheiten vorhandener Kulturpflanzenvielfalt (genetischer Ressourcen) und ihre Weiterentwicklung.

Zu den unter Ziffer 1. und Ziffer 3. genannten Tätigkeiten gehört auch die Entwicklung neuer Sorten, die nach Möglichkeit beim Bundessortenamt als neue Sorten registriert werden sollen. Der Verein ist selbst forschend, erhaltend und entwickelnd tätig. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen. Der Verein kann auch Kooperationen mit staatlichen Universitäten und Fachhochschulen eingehen sowie Züchtern Zuschüsse vergeben, um diese in die Lage zu versetzen, den genannten forschenden Tätigkeiten nachzugehen. Die Forschungsergebnisse, die aus dieser Tätigkeit hervorgehen, werden veröffentlicht und dadurch allgemein zugänglich. Die aus der Forschungstätigkeit des Vereins entstehenden Zuchtlinien und Sorten stehen in der Verantwortung des Vereins. Der Verein verzichtet ausdrücklich auf Eigentumsrechte jedweder Art wie Sortenschutz und Patente, um die Sorten als Kulturgut für die Allgemeinheit zu erhalten. Der Verein kann auch erhaltenswerte Sorten übernehmen und deren erhaltungszüchterische Bearbeitung an Mitglieder oder Beauftragte übergeben.

(3) Der Satzungszweck gemäß Absatz 1 Nr. 2 wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten:

1. Der Verein führt Tagungen, Seminare und Lehrveranstaltungen durch, die dem Erfahrungsaustausch, der Erarbeitung der Ideen und deren Verbreitung dienen.
2. Er stellt die Ergebnisse der Erforschung und Entwicklung neuer Züchtungsmethoden sowie künftige Vorhaben durch Vorträge, Führungen und Schriften der interessierten Öffentlichkeit dar.

3. Er betreibt die spezielle Aus- und Weiterbildung von Gärtnern und Landwirten auf dem Gebiete der Kulturpflanzenforschung, sowie der dazu nötigen handwerklichen Grundlagen.
- (4) Der Satzungszweck gemäß Absatz 1 Nr.3 wird insbesondere verwirklicht durch den Erfahrungsaustausch mit Zuchtbetrieben, soweit es um die Erhaltung und Pflege von Zuchtflächen als Orte der Agrobiodiversität geht, mit Blick auf dieses Ziel auch durch die in Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten.
- (5) Der Verein muss nicht in einzelnen Jahren jeden Satzungszweck verfolgen und sämtliche beispielhaft genannten Tätigkeiten ausüben. Welche Satzungszwecke der Verein in einem einzelnen Jahr verfolgt und welche Tätigkeiten er in einem einzelnen Jahr mit welcher Intensität ausübt, steht im Ermessen der Vereinsorgane.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein darf steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe begründen, um hieraus Gewinne zur Verwendung für die gemeinnützigen Satzungszwecke zu generieren. Der Verein darf insbesondere Elitesaatgut zur organisch-genetisch-physischen Erhaltung herstellen und verkaufen, wobei jedermann das Recht zum Bezug von vermehrtem Elitesaatgut hat, dies im Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung neuer Sorten.

§ 5 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise“ mit Sitz in Darmstadt oder an dessen Gesamtrechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, zur Förderung der Bildung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, zur Förderung des Umweltschutzes und/oder zur Förderung der Pflanzenzüchtung zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitglieder nehmen im Rahmen der Satzung an der Führung des Vereins teil. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen ebenfalls, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ausdrücklich eine andere Handhabe.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Annahme durch den Vorstand erworben. Sie muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Rücktritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung gegen die Ziele und Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten gröblich vereinschädigend wirkt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb zwei Monaten Einspruch erhoben werden. Nach Anhörung bei der nächsten Mitgliederversammlung entscheidet diese endgültig über den Ausschluss.

§ 7 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Zweckbetrieben und Gewinnen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.
- (2) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist einmalig pro Jahr nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein für in Wahrnehmung ihrer Organtätigkeiten pflichtwidrig verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Über die Sitzungen der Organe ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Organs in Kenntnis zu bringen, bei entsprechender Nachfrage auch an Mitglieder des anderen Organs.
- (4) Die Organe können vorbehaltlich des Satzes 3 Beschlüsse im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren;

Absatz 3 gilt sinngemäß. Beschlüsse über die Änderung des Satzungszwecks einschließlich der Zweckverwirklichungsmaßnahmen, über die Auflösung des Vereins sowie über Umwandlungen können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Darüber hinaus muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Post gegeben sein. Mitglieder, die sich gegenüber dem Verein unter Angabe ihrer E-Mail-Adresse schriftlich einverstanden erklärt haben, können zu den Mitgliederversammlungen mit einfacher E-Mail eingeladen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
 - Entwicklung und Festsetzung der lang- und kurzfristigen Planung, nach der die Ziele des Vereins verwirklicht werden sollen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedarf es vorbehaltlich des § 11 der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Bei Abstimmungen einschließlich Wahlen kann ein Mitglied nicht durch ein anderes Mitglied vertreten werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den gesetzlichen Vorstand von drei Personen, der in das Vereinsregister eingetragen wird.
- (3) Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten den Verein nach außen.
- (4) Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestimmen und dieses Vorstandsmitglied mit der laufenden Verwaltung des Vereins betrauen.

- (5) Der Vorstand kann einen Dritten zum haupt- oder nebenberuflich tätigen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der arbeitsrechtlichen Angelegenheiten des Vereins erledigt. Der Vorstand kann den Geschäftsführer zum Besonderen Vertreter i.S. des § 30 BGB bestellen und ihn zur Vertretung des Vereins in den laufenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der arbeitsrechtlichen Angelegenheiten des Vereins – einzeln oder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied – ermächtigen.
- (6) Sämtliche Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Vorstandstätigkeit. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied soll hauptamtlich für den Verein tätig und entsprechend angemessen vergütet werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit nachweislich entstandenen Aufwendungen und Auslagen, soweit diese der Höhe nach angemessen sind. Der pauschalierte Ersatz von Aufwendungen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, z.B. der Ersatz von Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw zu Vorstandssitzungen nach Maßgabe der einkommensteuerrechtlichen Entfernungspauschale, ist zulässig.
- (8) Aufgabe des Vorstandes ist die Verwirklichung des Satzungszweckes, insbesondere die Haushaltsplanung, Kassenführung und die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit. Des Weiteren zählen alle Aufgaben des Vereins zu seinen Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (9) Für alle Beschlüsse des Vorstandes ist Einmütigkeit anzustreben. Einmütigkeit heißt Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmenthaltung mit dem Ziel, Einmütigkeit zu erreichen, ist also möglich. Kommt Einmütigkeit nicht zustande, so gilt ein Antrag zunächst als abgelehnt. Kommt nach erneuter Diskussion und Neufassung des Antrages wieder keine Einmütigkeit zustande, so bedarf ein Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Erweiterung oder Änderung des Zweckes des Vereins einschließlich der Zweckverwirklichungsmaßnahmen bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Antrag hierzu muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung auflösen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Antrag hierzu muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Die Erweiterung oder Änderung des Satzungszweckes sowie sämtliche anderen Änderungen der Satzung, die die Anerkennung des Vereins als wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigte Körperschaft berühren könnten, sollen vor der förmlichen Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung oder vor der Anmeldung der Satzungsänderung zur Eintragung ins Vereinsregister mit dem örtlich zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

§ 12 Schiedsgericht

Jede Art von Streit zwischen den Mitgliedern, der sich nicht über Vereinsorgane beilegen lässt, kann und muss von jedem Mitglied einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges in der Sache endgültig. Jede Partei beruft in das Schiedsgericht eine Person ihres Vertrauens aus dem Kreis der Mitglieder dieses Vereins. Der Vorstand beruft den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Dieses bestimmt das weitere Verfahren, siehe Schiedsgerichtsvertrag.

§ 13 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

— — —

Echzell, 26.11.2022

KULTURSAAT e.V.